#### Drucksache 21/1497

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 21. Wahlperiode

28. November 2025

#### Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027; Finanzplanung 2025 bis 2029

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 25. November 2025

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 einschließlich der Begründungen sowie
- die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Beratung vorgelegt.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2025 bis 2029 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

#### Vorbemerkungen:

I. Nutzung der sogenannten Strukturkomponente in 2026 und 2027:

In Anbetracht der sehr angespannten Haushaltslage der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beabsichtigt der Senat auch für die Haushaltsjahre 2026/2027, die sogenannte Strukturkomponente nach Art. 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG durch das Land Bremen in Anspruch zu nehmen.

Der bremische Anteil an den 0,35% (Ländergesamtheit) des BIP beläuft sich in 2026 auf 0,96725442% und entspricht damit einer erlaubten Nettokreditaufnahme in Höhe

von **146,6 Mio.** €. Die Aufteilung der Werte für 2027 liegt aktuell noch nicht vor, so dass ersatzweise für 2027 der Wert aus 2026 angenommen wird.

Die Kreditaufnahme erfolgt durch das Land Bremen. Die Ausreichung an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgt im Rahmen einer regelgebundenen Zuweisung in Höhe des 80 Mio. € übersteigenden Betrags (Verpflichtung aus der Sanierungshilfenvereinbarung) der maximal möglichen Kreditaufnahme in Form von Verrechnungen/Erstattungen.

Die Aufteilung zwischen den Stadtgemeinden erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem die Zuweisung erfolgt, zwei Jahre vorausgeht. Im Falle der Haushalte 2026 ist das die Einwohnerrelation zum 31.12.2024.

Die Aufteilung für 2026, die aktuell aufgrund fehlender anderweitiger Datenlagen auch für 2027 angenommen wird, stellt sich wie folgt dar:

BIP Verschuldung in 2026 (in Mio. €)					
Gesamt	LAND	STADT Bremen	STADT BHV		
146,6	80,0	55,4	11,2		
		Aufteilung nach der	<sup>r</sup> Einwohnerzahl		
		zum 31.12	2.2024		

II. Umgang mit den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK):

Der Bund reicht aus dem neu geschaffenen, im Grundgesetz verankerten und außerhalb der Schuldenbremse kreditfinanzierten Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) insgesamt 100 Mrd. € an die Länder weiter. Bremens Anteil hieran liegt bei 0,94085%. Der Stadtstaat erhält somit 940,85 Mio. €. Rechnerisch sind dies rund 80 Mio. € pro Jahr im Durchschnitt über zwölf Jahre von Anfang 2025 bis Ende 2036.

Laut dem "Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz" (LuKIFG) beziehungsweise der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung sollen vor allem Sachinvestitionen in den Bereichen 1. Bevölkerungsschutz, 2. Verkehrsinfrastruktur, 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur, 5. Bildungsinfrastruktur, 6. Betreuungsinfrastruktur, 7. Wissenschaftsinfrastruktur, 8. Forschung und Entwicklung und 9. Digitalisierung gefördert werden, die nicht vor dem 1.1.2025 gestartet wurden (Baubeginn). Die Maßnahmen und Projekte müssen überdies bis Ende 2036 bewilligt und bis Ende 2042 vollständig abgeschlossen worden sein.

Die zusätzlichen Investitionsmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und die Option zur Inanspruchnahme der BIP-Verschuldung ermöglichen, dass das Bundesland auch den Weg zur Klimaneutralität auf Basis des Klimaaktionsplans fortsetzt, um klimaneutral und zukunftsfähig zu werden. Die im Klimaaktionsplan vorgesehenen Investitionen werden bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen im Rahmen der festgelegten Förderkriterien angemessen berücksichtigt.

Der Senat hat ein Verfahren aufgesetzt, das in einer Gesamtstrategie zur Verwendung der Mittel aus dem LuKIFG münden wird. Neben der Sicherstellung, dass die Projekte mit den LuKIFG-Förderkriterien vereinbar sein müssen, werden aktuell parallel auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten für einzelne Investitionsmaßnahmen noch geprüft, bevor – insbesondere mit Blick auf die Jahre 2026 und 2027 – eine senatsseitige Priorisierung durch Beschluss erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind die Finanzierungsbeträge zunächst als Globalmittel in Höhe von 38,5 Mio. € für das Haushaltsjahr 2026 und in Höhe von 77 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027 im Haushalt des Landes veranschlagt. Beide Stadtgemeinden sollen über Verrechnungen/Erstattungen aus dem Haushalt des Landes angemessen an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität partizipieren. Eine maßnahmenscharfe Aufschlüsselung der SVIK-Mittel auf die einzelnen Gebietskörperschaften für die 1. Tranche für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgen und soll bis zur Beschlussfassung über die Haushalte 2026/2027 abgeschlossen sein.

#### 1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

#### 1.1 Einnahmen

#### 1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2026/2027 für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des "Arbeitskreises Steuerschätzungen" vom Mai 2025. Für das Haushaltsjahr 2027 werden die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 maßgeblich sein. Die Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen und den steuerabhängigen Einnahmen im Haushalt des Landes setzen sich ab 2026 ausgehend von den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2025 fort.

Die Entwicklung für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen inkl. der Bundesergänzungszuweisungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (alle nachfolgenden Angaben jeweils ohne Nachtragshaushalt 2025):

Haushalt der Freien Hansestad		08.11.2025					
	IST 2024	IST 2024 Anschlag Ansatz 2025 2026					
		in Mio. €					
Steuern, steuerabhängige							
Einnahmen	4.299,3	4.363,5	4.501,3	4.673,6			
GESAMT	4.299,3	4.363,5	4.501,3	4.673,6			

Die Steigerungen ggü. dem Vorjahresanschlag resultieren u.a. höheren prognostizierten Einnahme-Ansätzen bei der Einfuhrumsatzsteuer und im Bereich der Grunderwerbssteuer.

#### 1.1.2 Konsumtive Einnahmen

In den Haushaltsentwürfen 2026/2027 sind insgesamt konsumtive Einnahmen i.H.v. 1.332,7 Mio. € (2026) und 1.341,9 Mio. € (2027) veranschlagt.

Durch den Nachtragshaushalt 2025 haben sich keine Veränderungen an den Anschlagwerten 2026/2027 ergeben allerdings sind die konsumtiven Einnahmen auf 1.563,1 Mio. € für 2025 im Anschlag gesteigert worden. Dieses ist insbesondere in der

Rückzahlung der Landesfördermittel für die IPCEI-Projekte begründet. Durch die Einmaligkeit dieser Rückzahlung wird in der weiteren Analyse auf den ursprünglichen Anschlag 2025 (ohne Nachtragshaushalt 2025) aufgesetzt.

Haushalt der Freien Hanse	08.11.2025			
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
		in Mic	o. €	
Konsumtive Einnahmen	1.377,5	1.165,4	1.230,7	1.238,0
davon Sanierungshilfen	400,0	400,0	400,0	400,0
davon für Sozialleistungen	408,1	351,6	417,6	423,9
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen von BHV	3,8	3,5	3,7	3,7
davon für Sozialleistungen	0,9	0,8	0,8	0,8
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen von der				
Stadtgemeinde Bremen	108,8	102,4	98,3	100,1
davon für Sozialleistungen	3,5	2,9	4,3	4,4
GESAMT	1.490,1	1.271,3	1.332,7	1.341,9
inkl. NTH 2025		1.563,1		

Die Veränderung des Ansatzes 2026 ggü. dem Vorjahresanschlag (ohne Nachtragshaushalt 2025) beläuft sich saldiert auf rund 61 Mio. €. Diese ist unter anderem auf höhere Einnahme-Ansätze ggü. dem Vorjahr bei den Kosten der Unterkunft, den Erstattungen des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wie auch die Erhöhung der Zuweisungen des Bundes für die Grundsicherung zurückzuführen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen	08.11.2025				
	Anschlag	Ansatz	Ansatz		
	2025	2026	2027		
		in Mio. €			
Konsumtive Einnahmen vom Bund (Sozialleistungen) u.a.					
für die Kosten der Unterkunft	194,3	216,3	219,8		
für Grundsicherungsleistungen	137,2	168,6	171,3		
für Unterhaltsvorschussgestz	15,5	20,9	21,2		
Weitere Konsumtive Einnal	nmen vom B	und u.a.			
für das Deutschlandticket	20,3	20,3	20,3		
Kompensation der Einnahmen aus der KFZ-Steuer	55,5	55,5	55,5		
für Wohngeld	25,0	31,4	33,4		
für sozialen Wohnungsbau	22,0	22,0	22,0		
für Bafög-Leistungen	30,0	28,2	28,8		

#### 1.1.3 Investive Einnahmen

Die in den Haushaltsentwürfen 2026/2027 enthaltenen investiven Einnahmen in Höhe von insgesamt 123,4 Mio. € in 2026 und 134,5 Mio. € in 2027 umfassen im Wesentlichen investive Zuweisungen vom Bund (rd. 89 Mio. € in 2026 und 100 Mio. € in 2027).

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen	08.11.2025				
	Anschlag Ansatz 2025 2026		Ansatz 2027		
Investive Einnahmen vom Bund u.a.					
für Bafög-Leistungen	24,2	22,0	22,5		
für BremÖPNVG	23,1	16,7	19,7		
für GRW	9,0	11,0	11,0		
Finanzhilfen für Seehäfen	10,7	10,7	10,7		
Generalplan Küstenschutz	9,6	10,2	10,2		

Weitere investive Einnahmen generieren sich aus Einnahmen der EU für das EFRE-Programm 2021 - 2027 i.H.v. 13,6 Mio. € p.a.

Bei den verbleibenden investiven Einnahmen (rd. 23 Mio. €) handelt es sich um Verrechnungen zwischen den Gebietskörperschaften. Damit ergibt sich die folgende Gesamtschau:

Haushalt der Freien Hanses	08.11.2025						
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027			
		in Mi	o. <b>€</b>				
Investive Einnahmen	113,7	115,2					
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von BHV	0,6	0,6	0,0	0,0			
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von der							
Stadtgemeinde Bremen	25,7	22,4	19,3	19,3			
GESAMT	139,9	139,9 124,6 123,4 1					

Die Einnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität sind zunächst ersatzweise gemäß Beschluss zu den Eckwerten 2026/2027 vom 17. Juni 2025 als Globaleinnahmen in Höhe von 38,5 Mio. € in 2026 und 77 Mio. € in 2027 im Haushalt des Landes hinterlegt. Eine weitergehende maßnahmenbezogene Aufschlüsselung und Aufteilung auf die Haushaltsjahre und die einzelnen Gebietskörperschaften ist aus den dargestellten Gründen noch im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren vorgesehen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Einnahmen vom Bund und die aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität zu finanzierende Bedarfe saldenneutral sind. Ausgaben aus dem bremischen Anteil am Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität können grundsätzlich nur in Höhe der Einnahmen vom Bund erfolgen.

#### 1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den Haushaltsentwürfen 2026/2027 veranschlagten Entnahmen aus den Rücklagen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf 95 Mio. € in 2026 und 63 Mio. € in 2027.

Die in 2026 und 2027 veranschlagten Rücklagenentnahmen sehen u.a. eine Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage in Höhe von 59,3 Mio. € und 19,6 Mio. €

im Produktplan 93 Zentrale Finanzen vor. Diese ist erforderlich zur Darstellung eines ausgeglichenen Finanzrahmens für 2026. Hinzu kommen weitere veranschlagte Rücklagenentnahmen u.a. bei der Sonderrücklage für Umsatzsteuerfinanzierung in Höhe von 28,6 Mio. € in 2026 und 6,1 Mio. € in 2027. Hintergrund sind die vom Bund bereitgestellten Finanzierungen für einzelne Maßnahmen über erhöhte Anteile der Länder an der Umsatzsteuer. Da die exakte Höhe, mit der Bremen als Teil der Ländergesamtheit von der höheren Beteiligung an der Umsatzsteuer profitiert, oft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Maßnahme noch nicht abschließend feststeht und damit die kamerale Deckung nicht abschließend absehbar und unmittelbar gewährleistet ist, sind die damit verbundenen Ausgaben über entsprechende veranschlagte Rücklagenentnahmen in 2026 und 2027 abgesichert.

Weitere veranschlagte Entnahmen für das Haushaltsjahr 2026 betreffen die Sonderrücklage Innenstadt Bremerhaven, welche im Produktplan 93 Zentrale Finanzen geführt wird. Die für 2026 veranschlagten Mittel dienen der Finanzierung der Planungsleistungen zur Attraktivierung der Innenstadt Bremerhavens. Weitere Rücklagenentnahmen umfassen eine veranschlagte Entnahme aus der Sonderrücklage für zentrale Sonderbedarfe der Senatskanzlei. Die daraus zu entnehmenden Mittel sollen für die Finanzierung der Ausgaben für den Tag der Deutschen Einheit herangezogen werden.

#### 1.1.5 Kreditermächtigung

In Bezug auf die verfassungsrechtlichen Fiskalregeln haben Bundestag und Bundesrat im März 2025 eine weitreichende Änderung beschlossen, durch die gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 Grundgesetz der Ländergesamtheit – analog zum Bund – eine strukturelle Verschuldungskomponente von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eingeräumt wurde. Auf die Freie Hansestadt Bremen entfallen für 2026 rund 0,967 Prozent (Verteilung in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel) von 4.328.970 Mio. € (Bruttoinlandsprodukt Deutschland 2024). Konkret bedeutet dies eine maximale strukturelle Kreditaufnahme im Jahr 2026 in Höhe von rund **146,6 Mio. €.** 

Die Mittel aus dem strukturellen Verschuldungsspielraum sind zukunftsträchtig und nachhaltig einzusetzen und damit vordergründig für Zukunftsausgaben bzw. -investitionen vorzusehen. Handlungsleitend hierfür ist die Annahme, dass nur Investitionen zusätzliches Wachstum schaffen. "Zukunftsinvestitionen" sind Ausgaben, die auf die mittel- und langfristige Wirkung zielen und sich erst in der ferneren Zukunft auszahlen werden.

Der Begriff "Zukunftsinvestitionen" ist vor diesem Hintergrund breiter auszulegen und umfasst nicht nur Investitionsausgaben streng gemäß dem einheitlichen Gruppierungsplan

(Hauptgruppe 7 und 8), sondern kann sich im Sinne von Zukunftsausgaben auch auf Mittelbedarfe in Zukunftsbereichen wie Forschung und Bildung beziehen, soweit es sich um einmalige Ausgaben handelt und ausgeschlossen ist, dass damit Daueraufgaben finanziert werden.

Es ist beabsichtigt, dass das Land Bremen für beide Haushaltsjahre 2026 und 2027 die sogenannte Strukturkomponente in Anspruch nimmt.

Neben dem Finanzierungssaldo stellt die **strukturelle Nettokreditaufnahme** die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der LHO ist die Nettokreditaufnahme

- (1) bereinigt um die finanziellen Transaktionen
- (2) bereinigt um die Konjunkturkomponente (ex-ante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung)
- (3) unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds
- (4) unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten und der grundgesetzlichen Änderungen zur sogenannten Schuldenbremse ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme:

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahmen (in Mio. €)				
	2026	2027		
erlaubte Verschuldung GG	146,6	146,6		
abzgl. Tilgung Sanierungshilfenvereinbarung	80,0	80,0		
I. ergibt Verschuldungsmöglichkeit	66,6	66,6		
Strukturelle Bereinigungen 18a LHO				
Finanzielle Transaktionen	24,2	24,7		
Ex-ante Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen) Steuerabweichungskomponente inkl.	77,7	49,5		
Steuerrechtsänderungen	70,4	0,0		
II. ergibt Verschuldungsmöglichkeit	172,3	74,2		
I + II zulässige Kreditaufnahme insgesamt	238,8	140,7		
veranschlagte Kreditaufnahme	238,8	140,7		

#### 1.2 Ausgaben

#### 1.2.1 Konsumtive Ausgaben

#### 1.2.1.1 Personalbereich

Im beschlossenen Personaleckwert vom 17. Juni 2025 wurde die Weiterfinanzierung der sog. Prioritätsmittel von rd. 19 Mio. € (248 VZE) und der sog Gestaltungsmittel 2024/2025 von rd. 1,2 Mio. € (15 VZE) sichergestellt. Zusätzlich wurden schon im Eckwert exogene und endogene Kostensteigerungen in den Personalbudgets der Ressorts berücksichtigt und diverse Maßnahmen zur Begrenzung der Budgetausweitung geprüft und umgesetzt. Insbesondere wurden Ausgabenpositionen, die im Verantwortungsbereich des Senators für Finanzen liegen, unter Zugrundelegung optimistischer Ausgabeerwartungen geplant oder gestrichen sowie die Auflösung der Personalrücklage des Landes im Jahr 2027 in Höhe von rd. 14,6 Mio. € einnahmeverbessernd veranschlagt (siehe Senatsvorlage vom 17. Juni 2026 S. 34ff).

Im Dezember 2024 wurde zwischen Bremen und dem Stabilitätsrat eine Sanierungsvereinbarung inkl. eines dazugehörigen Sanierungsprogramms unterzeichnet. Vereinbart wurde, dass die Personalbereiche Polizei, Schule, Kita, Justiz und Steuer weiterhin Personal aufbauen können, weil Bremen dort im Stadtstaatenvergleich eine geringe Ausstattung aufweist (sog. Schonbereiche). Für alle anderen Personalbereiche (sog. "Sanierungsbereiche") wurde eine Konstanz der Beschäftigungshöhe in der bremischen Verwaltung im Sanierungszeitraum bis Ende 2027 auf Basis der Beschäftigungszielzahl 2025 (inkl. temporärer und flexibler Personalmittel) vereinbart.

In den Sanierungsbereichen wird zwischen den Jahren 2025 – 2027 eine ganzjährig wirkende Sanierungsquote von 1,45% p.a. auf die Beschäftigungszielzahl angewendet. Die so eingesparten Beschäftigungszielzahlen und Budgets werden über die Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und -planung (Senko Personalbedarfe) umverteilt, ohne dabei den Personalbestand und die Personalausgaben in den Sanierungsbereichen insgesamt auszuweiten. Für die sog. Schonbereiche wurden im Jahr 2026 zusätzlich 20 Mio. € bereitgestellt, die ebenfalls durch die Senko Personalbedarfe zugewiesen worden sind.

Die Umverteilung der Sanierungsquote 2025 sowie die Aufteilung der 20 Mio. € für die Schonbereiche wurde nach Eckwertbeschluss in der Haushaltsaufstellungsphase durch die Ressorts in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen in den Ressortzielzahlen und Ressortbudgets umgesetzt. Die erhöhten Beschäftigungszielzahlen für den Bildungsbereich aufgrund der Zuweisungsrichtlinie für Lehrpersonal wurden dabei über Personalkostenzuschüsse an die Haushalte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verlagert und reduzieren daher den Personaleckwert des Landes. Dies gilt auch für Erhöhung der Beschäftigungszielzahl der Ortspolizei Bremerhaven (siehe nachfolgende Tabelle).

Im Zuge dezentraler Verantwortung konnten die Ressorts ihre Personalausgaben entsprechend des Eckwertbeschlusses Nr. 4 vom 17.06.2025 während der Haushaltsaufstellungsphase bearbeiten. Da jedoch mit den Eckwerten bereits die Personalplanung weitgehend im Sinne des Sanierungspfades beschlossen wurde und die Umsetzung der Senko-Beschlüsse haushaltsneutral im Personalhaushalt stattfand, hat sich das Gesamtpersonalbudget des Landes während der Haushaltsaufstellung gegenüber dem Personaleckwert nicht wesentlich verändert.

#### Entwicklung Personaleckwert Land in der Haushaltsaufstellung 2026 / 27

LAND		•
	2026	2027
	In Mic	o. €
Eckwertbeschluss 17.06.2025	1.027	1.066
Anpassungen Refinanzierungen	5	5
Finanzierung Lehrkräfte-Zuweisungsrichtlinie 2026 Stadt Bremen	-2	-5
Finanzierung Lehrkräfte-Zuweisungsrichtlinie 2026 Stadt Bremerhaven	-2	-6
Finanzierung Zielzahlaufstockung Ortspolizei Stadt Bremerhaven	-2	-2
Korrektur Überveranschlagung ÖGD-Mittel zugunsten Gesamthaushat	0	-1
Stand Haushaltsentwurf 31.10.2025	1.025	1.057

Die Personalausgaben verteilen sich im vorgelegten Haushaltsentwurf auf die Produktpläne wie folgt:

#### Entwicklung Personalausgaben Land nach Produktplänen

Produktplan	Ist 2024	Anschlag 2025	Anschlag 2026	Anschlag 2027
		in N	⁄lio. €	
01- Bürgerschaft	18	19	21	22
02- Rechnungshof	3	3	4	4
03- Senat, Senatskanzlei	8	8	9	9
04- Europa	2	2	2	2
05- Bundesangelegenheiten	2	2	2	2
06- Datenschutz und Informationsfreiheit	2	2	2	2
07- Inneres	205	184	221	220
08- Gleichberechtigung der Frau	1	1	1	1
09- Staatsgerichtshof	0	0	0	0
11- Justiz	109	93	112	112
12- Sport	0	0	0	0
21- Kinder und Bildung	41	40	48	48
22- Kultur	8	7	8	8
24- Hochschulen und Forschung	5	4	5	5
31- Arbeit	5	4	5	5
41- Jugend und Soziales	30	28	31	31
51- Gesundheit und Verbraucherschutz	27	28	32	31
61- Umwelt, Klima und Wissenschaft	18	16	22	22
68- Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgb	32	29	34	33
71- Wirtschaft	14	12	15	15
81- Häfen	5	4	4	4
91- Finanzen / Personal	107	93	109	103
92- Allgemeine Finanzen	287	382	336	377
95- Bremen-Fonds	0	0	0	0
99- Klimastrategie, Ukraine/Energie	0	0	0	0
Land insgesamt	929	962	1.025	1.057

Der Personalhaushalt wird über sog. Personalkonten gesteuert, die Personalausgaben nach Art und Finanzierung klassifizieren. Mit dem Haushalt 2026 werden die Personalkonten reduziert und die sog. "Temporären Personalmittel", "Temporären Personalmittel Flüchtlinge und Integration" und "Flexiblen Personalmittel" aufgelöst (vgl. Senatsvorlage vom 08.04.2025 "Auflösung temporärer und flexibler Personalkonten"). Sofern Maßnahmen auf den aufgelösten Personalkonten mit einer dauerhaften Finanzierung hinterlegt sind, wurden diese in das sog. Kernkonto mit Beschäftigungszielzahl und Budget überführt. Anhand der Personalkontensystematik werden nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Personalhaushalt erläutert.

#### Kernbereich

Dieser Bereich bildet die aus Haushaltsmitteln finanzierten originären Kerntätigkeiten der öffentlichen Verwaltung ab. Über sog. Beschäftigungszielzahlen, die in Vollzeiteinheiten (VZE) gemessen werden, wird das jeweilige Produktgruppenbudget gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anpassungen der Beschäftigungszielzahl in den einzelnen Produktplänen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026/2027. Diese werden nach der Tabelle näher beschrieben.

Entwicklung Beschäftigungszielzahl Kernbereich Land in der Haushaltsaufstellung 2026 / 2027

Produktplan	Soll 2025	PEP 26	TPM Flexi	Senko Personal	Änd. Ressort	Soll 2026	PEP 27	TPM Flexi	Änd. Ressort	Senko Personal	Soll 2027
01 - Bürgerschaft	89,9	0,0	0,0	0,0	0,0	89,9	0,0	0,0	0,0	0,0	89,9
02 - Rechnungshof	42,6	0,0	0,0	0,0	0,0	42,6	0,0	0,0	0,0	0,0	42,6
03 - Senat, Senatskanzlei	82,0	-1,2	2,0	3,0	0,0	85,9	-1,2	-2,0	-2,0	0,0	80,7
04 - Europa, Entwicklungszusammenarbeit	20,4	-0,3	0,0	0,0	0,0	20,1	-0,3	0,0	0,0	0,0	19,8
05 - Bundesangelegenheiten	27,0	-0,4	1,0	0,0	0,0	27,6	-0,4	-1,0	0,0	0,0	26,2
06 - Datenschutz und Informationsfreiheit	28,1	0,0	0,0	0,0	0,0	28,1	0,0	0,0	0,0	0,0	28,1
07 - Inneres (L)	2.976,8	-4,2	41,7	127,6	-3,1	3.138,7	-4,2	12,0	0,0	0,0	3.146,5
08 - Gleichberechtigung der Frau	16,7	-0,2	0,0	0,0	0,0	16,4	-0,2	0,0	0,0	0,0	16,2
11 - Justiz	1.412,5	-1,1	55,5	44,0	0,0	1.510,8	-1,1	0,0	0,0	0,0	1.509,8
21 - Kinder und Bildung	334,3	-4,8	8,4	3,5	0,9	342,2	-4,9	0,0	0,0	0,0	337,3
22 - Kultur	96,4	-1,4	3,0	0,0	2,0	100,0	-1,5	0,0	0,0	0,0	98,6
24 - Hochschulen und Forschung	51,7	-0,7	5,6	0,0	0,0	56,5	-0,8	0,0	0,0	0,0	55,7
31 - Arbeit	56,0	-0,8	2,0	1,0	0,0	58,2	-0,8	-1,0	0,0	0,0	56,4
41 - Jugend und Soziales	348,3	-5,1	0,0	2,0	0,0	345,3	-5,0	0,0	0,0	0,0	340,3
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	332,2	-4,8	4,0	5,2	0,0	336,6	-4,8	0,0	0,0	0,0	331,8
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	138,5	-2,0	70,6	4,0	0,0	211,1	-3,0	0,0	0,0	0,0	208,1
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	369,9	-5,4	40,2	4,0	0,0	408,7	-5,9	0,0	0,0	0,0	402,9
71 - Wirtschaft	141,9	-2,1	22,5	4,2	8,0	174,5	-2,5	0,0	0,0	0,0	172,0
81 - Häfen	37,2	-0,5	10,9	0,0	-8,0	39,5	-0,6	0,0	0,0	0,0	39,0
91 - Finanzen / Personal	1.189,4	-7,3	38,3	4,0	4,1	1.228,5	-7,8	0,0	0,0	0,0	1.220,6
92 - Allgemeine Finanzen (inkl. Senko Personal)	244,9	42,5	6,0	-37,9	0,0	255,5	44,8	0,0	0,0	-47,8	252,6
Land insgesamt	8.036,6	0,0	311,7	164,6	3,9	8.516,7	0,0	8,0	-2,0	-47,8	8.474,9

Ausgangspunkt sind die beschlossenen Beschäftigungszielzahlen des Jahres 2025. Zwischen 2020 und 2024 wurde auf eine quotale Einsparvorgabe im Personalhaushalt vollständig verzichtet. Mit der Sanierungsvereinbarung 2024 wurde, wie oben beschrieben, ab 2025 wieder eine Einsparvorgabe von 1,45% in den Sanierungsbereichen beschlossen. Die eingesparten Beschäftigungszielzahlen und Budgets werden im Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen" veranschlagt und durch die Senko Personalbedarfe (mit Befassung des Haushalts- und Finanzausschuss) per Antragsverfahren umverteilt.

Die Bonus-Malus-Regelung, welche Änderungen der Entlohnungsstruktur der Produktgruppen in Beschäftigungszielzahlerhöhungen oder -absenkungen umrechnet, ist wie in den Haushalten 2022/2023 und 2024/2025 erneut ausgesetzt worden. Daher erfolgt kein Ausweis in obiger Tabelle. Kostensteigerungen durch Beförderungen liegen bis Ende 2027 in der Verantwortung der Ressorts.

In der Spalte TPM/Flexi sind die Verstetigungen der Maßnahmen aus den aufgelösten Personalkonten zu sehen. Da im Jahr 2027 einige Finanzierungen auslaufen, sinken die Beschäftigungszielzahlen hier teilweise ab. Im Produktplan 07 Inneres erhöht sich die Beschäftigungszielzahl um 12 VZE aufgrund der durchzuführenden Bürgerschaftswahl.

Die Spalte Senko Personalbedarfe enthält, die von der Senko Personalbedarfe umverteilte Sanierungsquote des Jahres 2025 sowie beschlossene Zielzahlerhöhungen in den Schonbereichen von 164 VZE. Ein wesentlicher Teil der 20 Mio. € (rd. 11 Mio. €), die für die Schonbereiche vorgesehen sind, verbleibt nicht im Landeshaushalt, sondern wird den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Lehrkräfte und die Ortpolizei Bremerhaven über Personalkostenzuschüsse zur Verfügung gestellt.

Über die Umverteilung der einbehaltenen Sanierungsquote 2026 und 2027 entscheidet die Senko Personalbedarfe im Vollzug für das jeweilige Haushaltsjahr. Da einige der jetzt beschlossenen Beschäftigungszielzahlerhöhungen in den Schonbereichen erst im Jahr 2027 vollständig zahlungswirksam werden, reichen die zur Verfügung gestellten 20 Mio. € zur dauerhaften Finanzierung nicht aus. Es wurde daher beschlossen, ab 2027 diese Mehrkosten aus der einbehaltenen Sanierungsquote 2026 und 2027 durch Streichung von 47,75 VZE in den Sanierungsbereichen zu finanzieren.

Faktisch bedeutet dies, dass die Schonbereiche zu Lasten der Sanierungsbereiche gestärkt werden.

Eine besondere Ausgabedynamik hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Besoldung eingestellt. Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht verschiedene Prüfparameter aufgestellt, die jährlich nach Abschluss eines Kalenderjahres abzuprüfen sind. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 ergab diese Prüfung bereits zum Teil einmalige und zum Teil dauerhaft strukturell wirkende Anpassungen im Besoldungsbereich. Die Anpassung aus 2022 und 2023 waren bereits in der Finanzplanung 2024-2027 berücksichtigt. Für die Anpassung 2024 fällt die strukturelle Auswirkung mit rd. 2,5 Mio. € weniger stark aus. Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf 2026ff berücksichtigt. In den aus den Zielzahlen ermittelten dezentralen Personalbudgets sind der Tarifabschluss im TV-L- und Besoldungsabschluss 2024/2025 sowie die besoldungsrechtlichen Veränderungen aus dem Jahr 2024 enthalten.

#### **Ausbildung**

Die Veranschlagung der Ausbildungsmittel erfolgt aufgrund der jährlich für jeden Ausbildungsjahrgang vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung. In den Ressortbudgets veranschlagt sind die Ausbildungsjahrgänge 2022 bis 2025. Mittel für zukünftige Ausbildungsjahrgänge werden zentral im Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen" veranschlagt.

Die hohe Bedeutung der Ausbildung und Nachwuchskräftegewinnung spiegelt sich in den Steigerungen der Ausbildungsmittel der letzten Jahre wider.

lst 2024	Anschlag 2025	Anschlag 2026	Anschlag 2027			
in Mio. €						
48,33 52,83 57,53 60,67						

Seit den Haushalten 2015/2016 sind Angebote für Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungen von geflüchteten Menschen vorgesehen.

#### Refinanzierte Ausgaben

Refinanzierte Beschäftigung richtet sich nach den hierfür veranschlagten Einnahmen. Jährlich werden rd. 20,5 Mio. € refinanzierte Ausgaben geplant.

#### Versorgungsausgaben, Beihilfen und Globale Personalvorsorgemittel

Die Versorgungsausgaben sind fast ausschließlich im Produktplan 92 "Allgemeine Finanzen" verortet und gemäß der prognostizierten Entwicklung veranschlagt. Die mengenmäßige Versorgungsspitze aufgrund von Zugängen und Abgängen ist erreicht, die Versorgungsmenge sogar leicht rückläufig. Exogene Faktoren wie Versorgungsanpassungen und steigende Kosten für die Versorgungsbeihilfe werden diese Effekte jedoch kompensieren, so dass die Versorgungsausgaben weiter steigen.

Die Ausgaben für Beihilfen der aktiv Beschäftigten und die Freie Heilfürsorge wurden entsprechend der bisher beschlossenen Steigerung der Beschäftigung in den Schonbereichen, der Kostensteigerungen im Gesundheitssystem und beihilferechtlicher Anpassungen erhöht.

Die Tarif- und Besoldungsvorsorge ab 2026 beträgt 3,5% p.a. Im Herbst 2025 beginnen die Tarifverhandlungen für den TV-L 2026/2027, dessen Ergebnis maßgeblich für

Besoldungserhöhungen in der Kernverwaltung sein wird. Ein Indikator für das Ergebnis kann der TVöD-Abschluss aus dem Frühjahr 2025 sein, der im ersten Jahr eine Erhöhung von 3% (mindestens 110€ pro Monat) und im zweiten Jahr eine Erhöhung von 2,8% sowie steigende Zulagen für Wechselschicht und Schichtarbeit und einheitliche Weihnachtsgelder von 85% vorsieht. Sofern die jährliche Parameterprüfung der Besoldung zu zusätzlichen Besoldungsanpassungen führt, ist zu prüfen, ob diese ebenfalls aus der Vorsorge finanziert werden können. Dies ist insbesondere abhängig vom kommenden Tarifabschluss und dessen Übertragung auf die Besoldung.

#### 1.2.1.2 Sachhaushalt

Bei den Ansätzen für die konsumtiven Ausgaben 2026 (einschließl. Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen) ist gegenüber dem Anschlag 2025 insgesamt eine deutliche Steigerung von 254 Mio. € (6 %) zu verzeichnen. Zwischen dem Anschlag 2025 und dem Ansatz 2027 ist ebenfalls ein deutlicher Anstieg mit 346 Mio. € (entspricht 8 %) festzustellen.

Die Erhöhung der konsumtiven Ausgabenanschläge 2025 (einschließl. Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen) im Zuge des Nachtragshaushaltes 2025 resultiert u.a. aus einer Risikovorsorge für die Sozialleistungen und den Zuweisungen des Landes aus der zusätzlichen BIP-Verschuldung an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven über Verrechnungen / Erstattungen.

In der weiteren Analyse werden die Vergleiche mit dem Vorjahr auf Basis der ursprünglichen Anschläge (ohne Nachtragshaushalte 2025) vollzogen.

Haushalt der Freien Hansestadt	Bremen			08.11.2025
	IST 2024	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
		in Mi	o. €	
Konsumtive Ausgaben	1.343,7	1.289,9	1.349,7	1.370,1
davon für Sozialleistungen	121,9	128,5	131,7	133,3
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an BHV	637,1	614,0	671,7	689,5
davon für Sozialleistungen	167,3	147,7	172,4	175, 1
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen	2.294,6	2.196,2	2.332,7	2.386,4
davon für Sozialleistungen	707,9	648,5	707,8	718,9
GESAMT	4.275,4	4.100,1	4.354,0	4.445,9

Die Steigerungen resultieren – außerhalb des Bereichs der Sozialleistungen – anteilig u.a. aus höheren Schlüsselzuweisungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Steigerung der Verrechnungen/ Erstattungen vom Anschlag 2025 zum Ansatz 2026 beträgt insgesamt 110 Mio. €, wovon 77 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen und 33 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfallen.

Die konsumtiven Ausgaben - außerhalb der Sozialleistungen - ohne Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen sind 2026 gegenüber dem Anschlag 2025 um 56,6 Mio. € gesteigert worden. Hierbei handelt es sich u.a. um Steigerungen der Personalkosten für Hochschulen und Universität und höhere Ausgaben im Bereich der Digitalisierung. Einmalig werden auch die Kosten im Zusammenhang mit dem Tag der Deutschen Einheit veranschlagt.

Haushalt der Freien Hansestadt Bren	08.11.2025			
	Anschlag 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	
	in Mio. €			
Informations- und Kommuni	kationstechnik und D	igitalisierungspr	ojekte	
Digitalisierungsprojekte Performa	1,2	7,5	3,3	
IKT dNetz	0,0	6,3	6,3	
Leasing Mobile Endgeräte (Schulen)	0,0	8,4	12,4	
Ausgaben au	ßerhalb von Soziallei	stungen		
Tag der Deutschen Einheit	0,0	6,8	0,0	
Allgemeines Wohngeld	48,1	56,3	59,8	
Perso	onalkostenzuschüsse	)		
Hochschule	58,9	64,5	64,2	
Universität	128,5	142,6	142,2	

Für die Sozialleistungsausgaben des Landes Bremen wurden in den Haushaltsentwürfen 1.012 Mio. € für das Haushaltsjahr 2026 und 1.027 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027 veranschlagt (inkl. haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen).

Haushalt der Freien Hansestadt	08.11.2025						
	IST 2024	Anschlag	Ansatz	Ansatz			
		2025	2026	2027			
		in Mio. €					
Land Bremen	121,9	128,5	131,7	133,3			
Verrechnungen/ Erstattungen							
an BHV	167,3	147,7	172,4	175,1			
Verrechnungen/							
Erstattungen an die							
Stadtgemeinde Bremen	707,9	648,5	707,8	718,9			
GESAMT	997,2	924,8	1.011,9	1.027,3			

Ein Großteil der Sozialleistungsausgaben wird aus dem Haushalt des Landes über Verrechnungen / Erstattungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet.

Unter den Steigerungen bei den Sozialleistungen sind u.a. höhere Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinde Bremen aus der ebenfalls erhöhten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern enthalten.

#### 1.2.2 Investive Ausgaben

Die Haushaltsentwürfe für das Land Bremen sehen investive Ausgaben einschließlich der investiven Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Höhe von 461,5 Mio. € in 2026 sowie 423,4 Mio. € in 2027 vor.

Die Erhöhung der investiven Ausgabenanschläge 2025 (einschließl. Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen) im Zuge des Nachtragshaushaltes 2025 resultieren u.a. aus der Finanzierung investiver Mehrbedarfe im Produktplan 07 Inneres.

In der weiteren Analyse werden die Vergleiche mit dem Vorjahr stets auf Basis der ursprünglichen Anschläge (ohne Nachtragshaushalte 2025) vollzogen werden.

IST 2024	Anschlag 2025	•				
in Mio. €						
648,2	336,0	403,1	366,4			
24,4	8,3	7,6	7,3			
07.4	52.0	F0.7	40.7			
- 1		, ,	49,7 <b>423,4</b>			
770,0		401,5	423,4			
	648,2	2025 in Mio 648,2 336,0 24,4 8,3 97,4 53,9	2025 2026 in Mio. €  648,2 336,0 403,1  24,4 8,3 7,6  97,4 53,9 50,7  770,0 398,2 461,5			

Im Vergleich zum Vorjahresanschlag sind die Ansätze 2026 und 2027 für die investiven Ausgaben einschließlich der Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven höher (63 Mio. € in 2026 und 25 Mio. € in 2027). Dieses begründet sich durch die einmalige Veranschlagung von investiven Mitteln im Zusammenhang mit der Ablösung des Darlehens für den Jade-Weser-Port im Jahr 2026.

Für kleinere Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandhaltungen wurden 2,6 Mio. € in 2026 und 6,3 Mio. € in 2027 veranschlagt. Für den Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen wurden 21,6 Mio. € in 2026 und 19 Mio. € in 2027 veranschlagt. Hierin enthalten sind 4,4 Mio. in 2026 und 4 Mio. € in 2027 für IT-Fachaufgaben.

Die in den Haushaltsentwürfen aufgeführten investiven Ausgaben umfassen zudem u.a. investive Mittel im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 von rd. 20 Mio. € p.a. und zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen des GRW-Programms i.H.v. 22 Mio. € p.a.

Die Ausgaben aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität sind zunächst ersatzweise gemäß Beschluss zu den Eckwerten 2026/2027 vom 17. Juni 2025 als globale Mehrausgaben in Höhe von 38,5 Mio. € in 2026 und 77 Mio. € in 2027 im Haushalt des Landes hinterlegt. Eine weitergehende maßnahmenbezogene Aufschlüsselung und Aufteilung der Finanzierungsbeträge auf die Haushaltsjahre und auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren vorgesehen (siehe obige Ausführungen).

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

Dem Gesamtplan werden u.a. Kostenerstattungen des Landes für konsumtive Sachausgaben und investive Ausgaben der Polizei an die Stadtgemeinde Bremerhaven beigefügt. Durch den ausstehenden Beschluss des Haushaltes Bremerhavens wird die Unterlage zu den Kostenerstattungen des Landes (Sachausgaben/ Investive Ausgaben) im weiteren Verfahren eingebracht.

#### 1.2.4 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2026/2027 veranschlagten Rücklagenzuführungen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf jeweils rd. 61 Mio. € in 2026 und 58,7 Mio. € in 2027. Hierin enthalten sind Zuführungen an die zentrale Stabilitätsrücklage, die sich für das Haushaltsjahr 2026 auf 60,5 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2027 auf 48,9 Mio. €

belaufen. In 2027 kommen weitere veranschlagte Zuführungen an die Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen.

#### 1.2.5 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die Freie Hansestadt Bremen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Im Haushaltsjahr 2026 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 743 Mio. € veranschlagt. Schwerpunkte sind eine notwendige Globalveranschlagung (400,0 Mio. €) für noch nicht veranschlagungsreife Maßnahmen oder noch nicht absehbare, im Haushaltsvollzug entstehende Bedarfe, geplanten haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger Sanierungsinvestitionen im SVIT (32 Mio. €) sowie für geplante mehrjährige Investitionen im Bereich Küstenschutz (120 Mio. €).

Die Steigerung der globalveranschlagten Verpflichtungsermächtigung im Vergleich zu 2025 beträgt 200 Mio. €. Diese entsteht u.a. durch zusätzlich erwartete Verpflichtungen für die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Hierbei handelt es sich um eine erste Schätzung, die mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Schätzbeträge sind im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren nach einer weitergehenden Konkretisierung der tatsächlichen Verpflichtungsbedarfe ggf. noch anzupassen.

Im Haushaltsjahr 2027 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 676 Mio. € veranschlagt. Dies beruht – wie in 2026 - im Wesentlichen auf einer global veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (400,0 Mio. €) sowie den geplanten mehrjährigen Sanierungsinvestitionen im SVIT (32 Mio. €).

Im Übrigen wurden in beiden Haushaltsjahren Verpflichtungsermächtigungen in den Ressorthaushalten für eine Vielzahl an kleineren Maßnahmen veranschlagt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Verpflichtungsermächtigungen gem. § 38 LHO im Haushaltsvollzug erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss (soweit nicht delegiert) der Erteilung zugestimmt hat.

#### 1.2.6 Klimaschutzausgaben 2026/2027

Die Haushaltsentwürfe 2026/2027 für das Land Bremen sehen, laut Kennzeichnung, Klimaschutzausgaben in Höhe von rd. 137,5 Mio. € für 2026 und 141,8 Mio. € für 2027 vor. Die Ressorts befinden sich kontinuierlich weiter in der Überprüfung der vollständigen Kennzeichnung ihrer Klimaschutzausgaben insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen aus dem Aktionsplan Klimaschutz.

#### 1.2.7 Weitere haushaltstechnische Anpassungen

Im weiteren Aufstellungsverfahren wurden noch Zuwendungen testiert, sodass in den folgenden Fällen Streichungen der angebrachten Haushaltsvermerke vorgenommen wurden:

#### PPL 04 Bundesangelegenheiten

0021.684 01-5, Institutionelle Förderungen zur Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

#### PPL 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft 0640.686 02-2, Zuschuss an Bremer Energie-Konsens GmbH L-GWS-094

Weitere Streichungen aufgrund von weitergehender Haushaltstechnik ist an folgenden Haushaltsstellen vorgenommen worden:

#### PPL 41 Jugend und Soziales

0402.68496-8, Zuschüsse für das Bundesprogramm "Demokratie leben!"

#### PPL 51 Gesundheit

0515.422 51-0, Bezüge planmäßiger Beamten und Richter im Rahmen der Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt, refinanziert).

#### 1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt des Landes Bremen folgende Gesamtzahlen:

#### **Land Bremen**

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)		IST		Nachtrag	Ent	Entwurf		an
		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
10 Steuem und BEZ	3.911	4.043	4.299	4.363	4.501	4.674	4.851	5.021
11 Sanierungshilfen	400	400	400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	332	370	412	355	423	429	436	450
13 Konsumtive Einnahmen	620	695	666	516	510	513	523	504
<ul><li>14 Investive Einnahmen</li><li>17 SV Infrastruktur / Klimaneutralität</li></ul>	161	148	140	125	123 39	135 77	105 77	108 77
18 Globale Einnahmen				1	1	'1	'1	1
19 Einnahmen für Ausnahmefinanzierungen	293	5	11	292	·			·
Bereinigte Einnahmen	5.716	5.661	5.929	6.052	5.997	6.228	6.394	6.560
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	-0,4	-1,0	4,7	+2,1	-0,9	+3,9	+2,7	+2,6
20 Personalausgaben	816	846	929	976	1.025	1.057	1.079	1.116
21 Personalkostenzuschüsse	1.126	1.163	1.247	1.308	1.364	1.418	1.464	1.513
22 Sozialleistungsausgaben	757	819	905	948	1.012	1.027	1.052	1.084
23 Konsumtive Ausgaben	1.623	1.769	1.852	1.939	1.980	2.003	2.165	2.181
24 Investitionsausgaben	426	406	368	400	461	423	386	385
25 Zinsausgaben	566	525	496	448	386	370	395	400
26 SV Infrastruktur / Klimaneutralität			_	0	39	77   6	77 0	77 0
<ul><li>27 Globale Mehrausgaben</li><li>28 Konsolidierungserfordernis</li></ul>			0	-21	-4	- <u>9</u>	-120	-120
29 Ausnahmefinanzierungen	446	436	675				120	120
Bereinigte Ausgaben	5.760	5.964	6.473	5.997	6.270	6.373	6.498	6,637
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	-0,7	+3,5	8,5	-7,3	+4,5	+1,6	+2,0	+2,1
Finanzierungssaldo	-44	-304	-543	55	-273	-145	-105	-77
30 Konsolidierungshilfen (netto)								
, ,	,	000	0.7	40	0.4			40
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	1	232 -17	37	18	34	4 0	-39	-43
<ul><li>31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)</li><li>33 - Sonstige Rücklagen</li></ul>	1	250	14 23	18	0 34	4	0 -39	-43
<u> </u>	-43	-71,3	-506	73	-239	-141	-143	-120
Netto-Kredittilgung	-43	-71,3						
40 Strukturelle Bereinigungen	-295	-33	-49	150	172	74	49	26
41 - Finanzielle Transaktionen	19	23	20	23	24	25	25	26
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	10 -285	39	-180	57	78	50	24	0
<ul><li>- Abweichungskomponente</li><li>- (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen</li></ul>	-39	-94	111	-30 99	0 70	0 0		0
<ul><li>- (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen</li><li>davon Zensus</li></ul>	-59	-34	88	120	55			U
Strukturelle Netto-Kredittilgung	-338	-104	-555	223	-67	-67	-94	-94
50 erlaubte Verschuldung / Strukturkomponente				149	147	147	147	147
·		004			147	'4'		
<ul><li>51 abzgl. Tilgung Ausnahmefinanzierungen</li><li>52 abzgl. Tilgung Sanierungshilfenvereinbarung</li></ul>		-231		-292 -80	-80	-80	-52	-52
							_,	04
53 verbleibende erlaubte Verschuldung 54 davon in Anspruch genommen				-223	67 67	67 67	94 94	94 94
Sicherheitsabstand	-338	-335	-555	0	0	0	0	0
60 Ausnahmetatbestand (in Anspruch genommen)	418	415	635					
61 - Nettoausgaben	153	415	635					
J. Istoudoguson	100	710	000					
63 - Rücklagen	67							
64 - Aussetzung Konjunkturber. (Art. 131a Abs. 2 BremLV)	198							
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	80	80	80	]				
				1				

Zu den Ableitungen des Finanzierungssaldos und der strukturellen Nettokreditaufnahme wird auf die anliegende Finanzplanung verwiesen.

#### 2. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2026/2027

Die vorgenommenen Änderungen in den vorgelegten Haushaltsgesetzen 2026/2027 sind im Wesentlichen redaktioneller Natur ggü. dem Haushaltsgesetz 2025.

# 3. Wirtschaftspläne für die Jahre 2026/2027 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2026/2027 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum 2028/2029, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Für die "Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen" (Land) sowie dem "Sondervermögen Immobilien und Technik (Land)", die unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft für das Haushaltsjahr 2026 wird im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren noch nachgereicht. Die Gremienbefassungen folgen hier einem gesonderten Verfahren.

#### 4. Finanzplan 2025 bis 2029 für die bremischen Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Bremischen Bürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vgl. § 30 Absatz 1 LHO). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre. Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2026/ 2027 erstellte – Finanzplan 2025 bis 2029 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

#### Beschlussempfehlung:

- Der Landtag beschließt die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 einschließlich der Begründungen.
- 2. Der Landtag beschließt die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).
- 3. Kenntnisnahme des Finanzplan 2025 bis 2029 nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)

#### Anlage(n):

- 1. ANLAGEN\_LAND\_Haushaltsgesetze und Haushaltsbegleitgesetz mit Begründung 2026 und 2027
- 2. ANLAGEN LAND Haushaltspläne

#### Digitale Anlagen (Web-Links):

- 1. Gesamtplan Entwurf 2026/2027
- 2. <u>Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof, Senatskanzlei, Europa, Bundesangelegenheiten,</u> Datenschutz, Staatsgerichtshof Entwurf 2026/2027
- 3. Inneres und Sport Entwurf 2026/2027
- 4. Justiz und Verfassung Entwurf 2026/2027
- 5. Kinder und Bildung Entwurf 2026/2027
- 6. Kultur Entwurf 2026/2027
- 7. Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Entwurf 2026/2027
- 8. Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Entwurf 2026/2027
- 9. Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Entwurf 2026/2027
- 10. Wirtschaft, Häfen und Transformation Entwurf 2026/2027
- 11. Umwelt, Klima und Wissenschaft Entwurf 2026/2027
- 12. <u>Finanzen Entwurf 2026/2027</u>
- 13. Finanzplan 2025 bis 2029 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung

## Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2026

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

#### Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 7 639 325 870 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 743 198 700 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 841 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,24. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 3 065 und der Stellenindex auf 1,50 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	407,
die Sonderhaushalte	1 081,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	512,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	278
als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.	

§ 2

#### Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 238 830 850 Euro aufzunehmen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
  - 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2026 fällig werdenden Krediten,
  - 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
  - 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
  - 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, kann die Senatorin oder der Senator für Finanzen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten die daraus resultierende Tilgung von Schulden vornehmen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2026
  - 1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
  - 2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

- (4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin oder der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2026 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die

Teilnehmenden des zentralen Cashmanagements zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 4 Satz 1 dar.

- (6) Ab dem 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin oder der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das Nominalvolumen für solche Vereinbarungen darf jährlich 10 vom Hundert des gesamten Nominalvolumens an derartigen Vereinbarungen nicht überschreiten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieneinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

#### Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
  - 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  - 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
  - 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
  - 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
  - 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

## Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
- 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
- alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  - b) zulasten der Gruppe 441,
  - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden.
- 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

- zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
- 2. zulasten der Gruppe 441,
- 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
  - 2. zulasten der Gruppe 441,
  - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

#### **Planungssicherheit**

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

#### Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

#### Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (5) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

# Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach Jahren getrennt darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin oder dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge-

und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
- 1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
- 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

- (9) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
  - 1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
  - 2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten.

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin oder des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

#### Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
  - (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
  - 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
  - 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
  - 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
  - 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
    - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
    - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
    - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
    - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
  - 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
  - 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
  - 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
  - 8. Betragsgrenzen für
    - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
    - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,

- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
- 10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
- 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
- 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
- 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
- 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
  - einen Beförderungsstopp,
  - 2. einen Einstellungsstopp,
  - 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

#### Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
  - (4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
  - 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
  - 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
  - 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
  - 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
  - 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
  - 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
  - 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.443 02-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
  - 8. Über- und Unterschreitungen der Versorgungs-, Beihilfe- und Nachversicherungsausgaben der Hochschulsonderhaushalte am Jahresende abzurechnen und Mehrausgaben aus zentralen Vorsorgemitteln des

Kernhaushaltes auszugleichen und Minderausgaben in den Kernhaushalt zurückzuführen

- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen" vom 4. Mai 2021 (Brem.ABI. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 4 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.
- (13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf die

Senatorin oder der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

- (15) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.
- (16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (17) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (18) Für Ausgliederungen, mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

#### **Kosten- und Leistungsrechnung**

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

#### Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2026 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

- 1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
- zur Beseitigung von Finanzierungsengpässen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungstechnologie (HGÜ)-Produzenten und Herstellern von Konverterplattformen im Zusammenhang mit der netzseitigen Anbindung von Windkraftanlagen mit der Maßgabe, dass das Erreichen der staatlichen Ausbauziele im Rahmen der Energiewende im Vordergrund steht, bis zu 350 000 000 Euro;
- zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 3 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 3.
- (3) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

#### Technische Ermächtigungen

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

#### Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 15

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen,

### **Anlage**

(zu § 1 Absatz 1)

### **HAUSHALTSPLAN**

der Freien Hansestadt Bremen

für das Haushaltsjahr

2026

**GESAMTPLAN** 

Haushaltsübersicht Finanzierungsübersicht Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Kreditfinanzierungsplan

# Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

Einnahmen					
Einzel-		20	26	2025	2024
plan	Bezeichnung	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
Picir			in T€ ge	erundet	
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat,	49 956	0	37 508	46 006
	Europa, Bundesang., Datenschutz,				
	Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof				
01	Justiz und Verfassung, Sport	49 974	0	48 413	52 271
02	Kinder und Bildung, Kultur,	134 652	0	131 800	151 764
	Wissenschaft				
03	Arbeit, Versorung und Integration	19 432	0	26 138	59 934
04	Jugend und Soziales,	427 835	0	359 501	417 525
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	14 737	0	28 869	83 814
06	Bau, Umwelt und Verkehr	155 935	0	161 112	194 377
07	Wirtschaft	49 823	0	51 287	70 016
08	Häfen	12 571	0	14 273	21 547
09	Finanzen	6 724 412	0	6 899 910	7 966 684
	Summe der Einnahmen	7 639 326	0	7 758 812	9 063 938

Ausgaben						
<b>5</b> :		202	26	2025	2024	
Einzel- plan	Bezeichnung	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung	
pian			in T€ gerundet			
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat,	410 756	0	361 551	380 660	
	Europa, Bundesang., Datenschutz,					
	Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof					
01	Justiz und Verfassung, Sport	187 362	0	162 597	181 028	
02	Kinder und Bildung, Kultur,	1 747 175	0	1 636 423	1 678 751	
	Wissenschaft					
03	Arbeit, Versorung und Integration	79 865	26 550	67 652	104 164	
04	Jugend und Soziales,	1 041 682	15 000	955 362	1 034 444	
	Ausländerintegration					
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	114 555	0	95 886	254 775	
06	Bau, Umwelt und Verkehr	334 843	200 745	312 045	368 342	
07	Wirtschaft	130 038	57 267	109 236	421 094	
08	Häfen	118 116	6 837	78 722	90 009	
09	Finanzen	3 474 934	436 800	3 979 337	4 550 670	
	Summe der Ausgaben	7 639 326	743 199	7 758 812	9 063 938	

# FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2026

(in Mio. €)

# I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

Einnah	Einnahmen			
	-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-			
Ausga	be	n	6 269,5	
	-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-			
Finanz	zier	ungssaldo	-272,8	
II.	De	ckung des Finanzierungssaldos		
•	1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	238,8	
		<ul><li>1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</li><li>1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</li></ul>	1 538,2 .1 299,4	
2	2.	Rücklagenbewegung	34,0	
		<ul><li>2.1 Entnahmen aus Rücklagen</li><li>2.2 Zuführungen an Rücklagen</li></ul>	95,0 61,0	
3	3.	Abwicklung der Vorjahre	0,0	
		<ul><li>3.1 Einnahmen aus Überschüssen</li><li>3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen</li></ul>	0,0 0,0	
4	4.	Haushaltstechnische Erstattungen	0,0	
		<ul><li>4.1 Einnahmenseite</li><li>4.2 Ausgabenseite</li></ul>	9,4 9,4	
Summ	е		272,8	

-----

Abweichungen in den Summen durch Runden

# Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (in Mio. €)

<u>Erl</u>	Erlaubte Verschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 7 GG 146,6					
Be	Bereinigungen gem. § 18a LHO um					
1.	Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)	24,2				
	<ul><li>1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen</li><li>1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben</li></ul>	0,1 24,3				
2.	Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	70,4				
3.	Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	77,7				
4.	Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0				
5.	Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 der Landesverfassung der Freie Hansestadt Bremen (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	en <b>0,0</b>				
Zu	lässige Kreditaufnahme	318,8				
<u>Til</u>	gung					
	Sondertilgung Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung 80,0					
Veranschlagte Nettokreditaufnahme 23						

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2025 (§ 18b LHO)

400,4

# **KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2026**

(in Mio. €)

# I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 299,4	
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	238,8	
II. Kredite im öffentlichen Bereich		
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich		
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich 2,3		
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich -2		

# Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2026

## Zu den Vorschriften im Einzelnen:

## Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2026 aus.

### Zu § 2 Kreditermächtigungen

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Abs. 8 entbehrlich. Durch die Streichung ist die Nummerik der folgenden Absätze anzupassen. Ansonsten wurden die Vorschriften redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

# Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

# Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2025 übernommen.

### Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

# Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

#### Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

# Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

### Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Abs. 3 entbehrlich. Durch die Streichung ist die Nummerik der folgenden Absätze anzupassen.

### Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Abs. 12 entbehrlich. Die Vorschriften wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

### Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

### Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Aufgrund der zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalte ist die Fortgeltungsregelung in Abs. 3 und 4 entbehrlich. Durch die Streichung ist die Nummerik der folgenden Absätze anzupassen.

## Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

# Zu § 14 Geltung in den Gemeinden

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2025 übernommen.

# Zu § 15 Inkrafttreten

Der §15 regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

# Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2027

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

### Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 8 302 016 900 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 676 192 650 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 808 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,25. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 3 075 und der Stellenindex auf 1,50 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	401,
die Sonderhaushalte	1 072,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	510,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	278
als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.	

§ 2

## Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 140 743 500 Euro aufzunehmen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
  - 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2027 fällig werdenden Krediten,
  - 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
  - 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
  - 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, kann die Senatorin oder der Senator für Finanzen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten die daraus resultierende Tilgung von Schulden vornehmen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2027
  - 1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
  - 2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

- (4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin oder der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2027 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die

Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 4 Satz 1 dar.

- (6) Ab dem 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin oder der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das Nominalvolumen für solche Vereinbarungen darf jährlich 10 vom Hundert des gesamten Nominalvolumens an derartigen Vereinbarungen nicht überschreiten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieneinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten ab dem 1. Januar 2028 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2028 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

# Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
  - 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  - 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
  - 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
  - 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,

- 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

# Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
- 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
- alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  - b) zulasten der Gruppe 441,
  - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
- 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
  - 2. zulasten der Gruppe 441,
  - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
  - 2. zulasten der Gruppe 441,
  - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im

Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

## **Planungssicherheit**

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

# Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

## Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (5) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

# Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach Jahren getrennt darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin oder dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge-

und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
- 1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
- 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

- (9) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
  - 1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
  - 2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten.

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung der Senatorin oder des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

### Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
- 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
- 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
- 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
- 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
  - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
- 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
- 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
- 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
- 8. Betragsgrenzen für
  - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
  - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
  - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
  - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
- 10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in Absatz 2 Nummer 4 durch den Haushaltsund Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2027 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2028.
  - (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
  - 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
  - 2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
  - 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
  - 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
  - 1. einen Beförderungsstopp,
  - 2. einen Einstellungsstopp,
  - 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

## Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
  - (4) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
  - mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
  - 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
  - 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
  - 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
  - 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
  - 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
  - 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.443 02-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
  - 8. Über- und Unterschreitungen der Versorgungs-, Beihilfe- und Nachversicherungsausgaben der Hochschulsonderhaushalte am Jahresende abzurechnen und Mehrausgaben aus zentralen Vorsorgemitteln des Kernhaushaltes auszugleichen und Minderausgaben in den Kernhaushalt zurückzuführen
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe, von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen" vom 4. Mai 2021 (Brem.ABI. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2027 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2027 fort.
- (13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf die Senatorin oder der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus einrichten und auflösen.
- (15) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am

- 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.
- (16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (17) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (18) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

# **Kosten- und Leistungsrechnung**

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

## Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2027 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
  - 1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
  - 2. zur Beseitigung von Finanzierungsengpässen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungstechnologie (HGÜ)-Produzenten und Herstellern von Konverterplattformen im Zusammenhang mit der netzseitigen Anbindung von Windkraftanlagen mit der Maßgabe, dass das Erreichen der staatlichen

Ausbauziele im Rahmen der Energiewende im Vordergrund steht, bis zu 350 000 000 Euro;

 zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin oder der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 3 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 3.
- (3) Darüber hinaus wird die Senatorin oder der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2028 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2028 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.
- (4) Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.
- (5) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

### Technische Ermächtigungen

Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

## Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

# Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Bremen,

Der Senat

# **Anlage**

(zu § 1 Absatz 1)

# **HAUSHALTSPLAN**

der Freien Hansestadt Bremen

für das Haushaltsjahr

2027

# **GESAMTPLAN**

Haushaltsübersicht Finanzierungsübersicht Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Kreditfinanzierungsplan

# Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

	Einnahmen					
F			27	2026	2025	2024
Einzel- plan	Bezeichnung	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Anschlag	Rechnung
, and				in T€ gerundet		
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat,	50 700	0	49 956	37 508	46 006
	Europa, Bundesang., Datenschutz,					
	Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof					
01	Justiz und Verfassung, Sport	50 568	0	49 974	48 413	52 271
02	Kinder und Bildung, Kultur,	144 246	0	134 652	131 800	151 764
	Wissenschaft					
03	Arbeit, Versorung und Integration	18 480	0	19 432	26 138	59 934
04	Jugend und Soziales,	434 321	0	427 835	359 501	417 525
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	14 961	0	14 737	28 869	83 814
06	Bau, Umwelt und Verkehr	158 241	0	155 935	161 112	194 377
07	Wirtschaft	50 043	0	49 823	51 287	70 016
08	Häfen	12 581	0	12 571	14 273	21 547
09	Finanzen	7 367 878	0	6 724 412	6 899 910	7 966 684
	Summe der Einnahmen	8 302 017	0	7 639 326	7 758 812	9 063 938

	Ausgaben					
Fire al	2027		27	2026	2025	2024
Einzel- plan	Bezeichnung	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Anschlag	Rechnung
piaii				in T€ gerundet		
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat,	402 942	0	410 756	361 551	380 660
	Europa, Bundesang., Datenschutz,					
	Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof					
01	Justiz und Verfassung, Sport	186 253	0	187 362	162 597	181 028
02	Kinder und Bildung, Kultur,	1 783 180	0	1 747 175	1 636 423	1 678 751
	Wissenschaft					
03	Arbeit, Versorung und Integration	81 231	20 050	79 865	67 652	104 164
04	Jugend und Soziales,	1 056 989	15 000	1 041 682	955 362	1 034 444
	Ausländerintegration					
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	115 234	0	114 555	95 886	254 775
06	Bau, Umwelt und Verkehr	355 311	140 028	334 843	312 045	368 342
07	Wirtschaft	135 527	57 190	130 038	109 236	421 094
08	Häfen	55 986	7 125	118 116	78 722	90 009
09	Finanzen	4 129 364	436 800	3 474 934	3 979 337	4 550 670
	Summe der Ausgaben	8 302 017	676 193	7 639 326	7 758 812	9 063 938

# **FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2027**

(in Mio. €)

6 227,7

# I. Ermittlung des FinanzierungssaldosEinnahmen

-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-

# Ausgaben 6 372,5

-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen-

# Finanzierungssaldo -144,8

# II. Deckung des Finanzierungssaldos

1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	140,7
	<ul><li>1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</li><li>1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</li></ul>	2 002,2 1 861,5
2.	Rücklagenbewegung	4,1
	<ul><li>2.1 Entnahmen aus Rücklagen</li><li>2.2 Zuführungen an Rücklagen</li></ul>	62,8 58,7
3.	Abwicklung der Vorjahre	0,0
	<ul><li>3.1 Einnahmen aus Überschüssen</li><li>3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen</li></ul>	0,0 0,0
4.	Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
	<ul><li>4.1 Einnahmenseite</li><li>4.2 Ausgabenseite</li></ul>	9,3 9,3
Summe		144,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

# Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (in Mio. €)

Erlaubte Verschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 7 GG				
Bereinigungen gem. § 18a LHO um				
1.	Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)	24,7		
	<ul><li>1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen</li><li>1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben</li></ul>	0,1 24,8		
2.	Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0		
3.	Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	49,5		
4.	Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0		
5.	Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0		
Zulässige Kreditaufnahme 2				
<u>Tilgung</u>				
Sondertilgung Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung				
Veranschlagte Nettokreditaufnahme 1				

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2025 (§ 18b LHO)

# **KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2027**

(in Mio. €)

# I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 861,5		
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	140,7		
II. Kredite im öffentlichen Bereich			
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich			
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,3		
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich			

# Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2027

#### Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2027 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2027 aus.

### Zu § 2 Kreditermächtigungen

Abs. 8 wird als Fortgeltungsregelung eingefügt. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

## Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

# Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

### Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

## Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

### Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

# Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

### Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Abs. 3 wird als Fortgeltungsregelung eingefügt. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

### Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

### Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

## Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Abs. 3 und 4 werden als Fortgeltungsregelung eingefügt. Die übrigen Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen

### Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

**Zu § 14 Geltung in den Gemeinden** Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2026 übernommen.

# Zu § 15 Inkrafttreten

Der §15 regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

## Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027

Vom XX.XX.2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

# Artikel 1 Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 1. Juli 1997 (Brem.GBI. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBI. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 b Satz 3 wird die Angabe "35" durch die Angabe "36" ersetzt.

# Artikel 2 Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Schulen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 erhalten für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 den Schülerkostensatz nach Satz 2 Nummer 1. Ab Jahrgangsstufe 5 erhalten die Waldorfschulen den Schülerkostensatz nach Satz 2 Nummer 2 und die International School of Bremen den Schülerkostensatz nach Satz 2 Nummer 3."

- 2. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- "(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Der Schülerkostensatz wird ermittelt, indem die Ausgaben der Gruppen 422, 427, 428 und 443 des Gruppierungsplans für die jeweilige Schulart addiert werden, wobei auf die Ausgaben der Gruppe 422 (Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) ein Aufschlag von 30 Prozent für fiktive Sozialbeiträge vorgenommen wird. Die sich daraus ergebende Summe der Ausgaben je Schulart wird durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen der jeweiligen Schulart geteilt, wobei die Anzahl des letzten Schuljahres zu einem Anteil von sieben Zwölfteln und die Anzahl des laufenden Schuljahres zu einem Anteil von fünf Zwölfteln gewichtet wird. Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt."

# Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung zum 15. Februar 2026 in Kraft.

Bremen,

Der Senat

## Begründung

## A. Allgemeines

Das vorliegende Artikelgesetz enthält gesetzliche Anpassungen, die aufgrund der in den Haushalten 2026 und 2027 umgesetzten strukturellen Entlastungsmaßnahmen nötig sind. Diese Entlastungsmaßnahmen hat der Senat mit seinem Beschluss vom 13. Juni 2025 (Eckwertebeschluss) auf den Weg gebracht. Das Haushaltsbegleitgesetz flankiert damit die Haushaltsgesetze 2026 und 2027. In der Freien Hansestadt Bremen wird erstmals ein Haushaltsbegleitgesetz parallel zur Haushaltsaufstellung eingebracht, in anderen Bundesländern ist dies bereits ein übliches Verfahren, um die mit den Inhalten des Haushaltsgesetzes einhergehenden Änderungsbedarfe in anderen Gesetzen gebündelt umzusetzen.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

# Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitsaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat im Rahmen der Aufstellung der Haushalte für die Jahre 2026 und 2027 am 13. Juni 2025 beschlossen, dass die Obergrenze der wöchentlichen Präsenzzeit für Lehrerinnen und Lehrer von bisher 35 Stunden angehoben werden soll.

In § 1 b Satz 3 wird daher die Erhöhung von einer Stunde entsprechend der Erhöhung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten auf eine Obergrenze von 36 Stunden umgesetzt.

# Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz)

# Ziffer 1:

Die bisherige Regelung war missverständlich. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Waldorfschule und die International School of Bremen für ihre Primarstufe den Schülerkostensatz für die Grundschulen, nicht schon den höheren für die Oberschulen erhalten.

### Ziffer 2:

Mit der Reform der Privatschulfinanzierung im Jahr 2014 wurden die bis dahin geltenden festen Pauschalsätze für die Ersatzschulen abgelöst und die Schülerkostensätze dynamisiert, indem sie an die tatsächlichen Personalausgaben der öffentlichen Schulen des Vorjahres geknüpft wurden. Dabei erfolgte durch § 20 Absatz 3 PrivSchG eine ausdrückliche Bindung des Landes Bremen an das Berechnungsschema des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für die "Ausgaben je Schülerin und Schüler".

Im Rahmen der Klageverfahren von zehn Ersatzschulträgern auf höhere Bezuschussung hat sich gezeigt, dass Destatis seine Berechnungsmethode seit der Einführung des § 20 PrivSchG bereits mehrfach geändert hat, ohne dass dies in den Veröffentlichungen der "Ausgaben je Schülerin und Schüler" erkennbar gewesen wäre. Unter anderem nimmt Destatis seit einigen Jahren auf die Beamtenbezüge im Schulbereich im Rahmen der "unterstellten Sozialbeiträge" einen weiteren Aufschlag für Beihilfe an Versorgungsempfänger vor, obgleich die Beihilfe an die aktiven Beamten bereits in Form eines Aufschlags ("Aufschlag Beihilfe") berücksichtigt wird. Wenn das Gericht entscheidet, dass Bremen diesen Aufschlag ebenfalls vornehmen muss, würde dies zu einer Steigerung der Schülerkostensätze um etwa 6,4 % führen. In Summe sind das ca. 2 Mio. € pro Jahr.

Der Aufschlag für die unterstellten Sozialbeiträge dient im Rahmen der Ausgabenstatistik dazu, die Minderkosten einer verbeamteten Lehrkraft gegenüber einer angestellten Lehrkraft im aktiven Dienst auszugleichen, da für Beamtinnen und Beamte keine Sozialbeiträge abgeführt werden müssen. Das ist gerade auch vor dem Hintergrund, dass an den Privatschulen i.d.R. angestellte Lehrkräfte beschäftigt werden, bei denen die Sozialbeiträge anfallen und die dementsprechend in die Kosten einfließen, sinnvoll und soll nicht verändert werden.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass Destatis zusätzlich auch noch die Beihilfeausgaben prozentual mit aufschlägt, die der Dienstherr für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand zahlt. Versorgungskosten für pensionierte Beamtinnen und Beamte kommen dem Bildungssektor nicht mehr zugute und sollten deshalb bei der Feststellung der tatsächlichen Bildungsausgaben außer Betracht bleiben (so hat auch Destatis es im Jahr 2007 selbst noch ausdrücklich gesehen, vgl. Hetmeier u.a., Wirtschaft und Statistik 1/2007, S. 71). Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum Destatis jetzt von dieser Ansicht abgerückt ist. Zudem erscheint es auch nicht konsistent, denn die weiteren Versorgungsleistungen für Beamtinnen und Beamten in Form von Pensionen berücksichtigt es nach wie vor nicht bei den Ausgaben je Schülerin und Schüler. Zuletzt fallen bei den Privatschulen nach Verrentung ihrer Angestellten auch keine weiteren Kosten für diese an, weder für die Rente noch für deren Krankenversorgung.

Da die Schülerkostensätze nach § 20 PrivSchG wegen ihrer dynamischen Struktur ohnehin stetig steigen, muss wegen der angespannten Haushaltslage als kostenbremsende Maßnahme zunächst eine Entkoppelung der Berechnungsmethode von Destatis erfolgen. Dadurch entfällt der zusätzliche Aufschlag für Beihilfe rechtssicher. Im Übrigen bleibt die Berechnungsmethode für den Schülerkostensatz weitgehend unverändert. Zum Zweck einer leichter zu tätigenden und damit auch leichter nachvollziehbaren Berechnung wird der Aufschlag für fiktive Sozialbeiträge auf den Wert von 30% fixiert. Das bedeutet gegenüber der bisherigen Praxis eine minimale Absenkung des Prozentsatzes um 0,15 Punkte.

### Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Mit Ausnahme von Artikel 2 tritt das Haushaltsbegleitgesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bei den Änderungen in Artikel 2 handelt es sich im Wesentlichen um klarstellende Änderungen, über die die Anspruchsberechtigten schon im letzten Schuljahr informiert

wurden. Ein Inkrafttreten zum 15. Februar 2026 wurde gewählt, um sicher- und klarzustellen, dass der Schülerkostensatz, der nach § 20 Absatz 3 Satz 4 (neu) zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt wird, bereits für das Schuljahr 2026/2027 auf Basis der nunmehr angepassten Berechnungsmethode ermittelt wird.

# 

# Änderung der Wochenzeitstunden in § 1 b (Präsenzzeiten)

Geltende Fassung	Neufassung	Begründung
§ 1 b Präsenzzeiten	§ 1 b Präsenzzeiten	
Präsenzzeiten sind die Wochenzeitstunden, an denen die Lehrer und Lehrerinnen außerhalb der Schulferien in der Schule anwesend sein müssen. In den Präsenzzeiten sind die Unterrichtsverpflichtungen nach §§ 2 bis 6 a zu erfüllen; in den über die Unterrichtsverpflichtungen hinausgehenden Anwesenheitszeiten sind weitere schulbezogene Aufgaben wahrzunehmen. Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Anzahl der Wochenzeitstunden bis zu einer Obergrenze von 35 und die Art der neben dem Unterricht wahrzunehmenden weiteren Aufgaben.	Präsenzzeiten sind die Wochenzeitstunden, an denen die Lehrer und Lehrerinnen außerhalb der Schulferien in der Schule anwesend sein müssen. In den Präsenzzeiten sind die Unterrichtsverpflichtungen nach §§ 2 bis 6 a zu erfüllen; in den über die Unterrichtsverpflichtungen hinausgehenden Anwesenheitszeiten sind weitere schulbezogene Aufgaben wahrzunehmen. Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Anzahl der Wochenzeitstunden bis zu einer Obergrenze von 36 und die Art der neben dem Unterricht wahrzunehmenden weiteren Aufgaben.	

# Privatschulgesetz (PrivSchG)

# Änderung der Zuschussregelung (§ 20 PrivSchG) aufgrund der Klageverfahren der Ersatzschulträger

Geltende Fassung	Neufassung	Begründung
§ 20 Zuschuss	§ 20 Zuschuss	
(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist.	(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist.	
<ul> <li>(2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt: <ol> <li>für Grundschulen 72,3 Prozent,</li> <li>für Oberschulen und die Waldorfschule 76 Prozent und</li> <li>für Gymnasien 93 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr.</li> </ol> </li> </ul>	(2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt:  1. für Grundschulen 72,3 Prozent, 2. für Oberschulen 76 Prozent und 3. für Gymnasien 93 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr. Schulen nach § 2  Absatz 3 Satz 1 erhalten für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 den	

	Schülerkostensatz nach Satz 2 Nummer 1. Ab Jahrgangsstufe 5 erhalten die Waldorfschulen den Schülerkostensatz nach Satz 2 Nummer 2 und die Interational School of Bremen den Schülerkostensatz nach Satz 2 Nummer 3.	
(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.	(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Der Schülerkostensatz wird ermittelt, indem die Ausgaben der Gruppen 422, 427, 428 und 443 des Gruppierungsplans für die jeweilige Schulart addiert werden, wobei auf die Ausgaben der Gruppe 422 (Bezüge der planmäßigen Beamten) ein Aufschlag von 30 Prozent für fiktive Sozialbeiträge vorgenommen wird. Die sich daraus ergebende Summe der Ausgaben je Schulart wird durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schülen der jeweiligen Schulart geteilt, wobei die Anzahl des letzten Schuljahres zu einem Anteil von 7/12 und die Anzahl des laufenden Schuljahres zu einem Anteil von 5/12 gewichtet wird. Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.	Die Klageverfahren der Ersatzschulträger auf höhere Bezuschussung haben ergeben, dass das Statistische Bundesamt (Destatis) seit der Einführung des § 20 PrivSchG seine Berechnungsmethode mehrfach geändert hat, ohne dass dies in den Veröffentlichungen der "Ausgaben je Schülerin und Schüler" klar erkennbar gewesen wäre. Unter anderem nimmt Destatis seit einigen Jahren auf die Beamtenbezüge im Schulbereich im Rahmen der "unterstellten Sozialbeiträge" einen weiteren Aufschlag für Beihilfe an Versorgungsempfänger vor, obgleich die Beihilfe an die aktiven Beamten bereits in Form eines Aufschlags ("Aufschlag Beihilfe") berücksichtigt werden. Wenn das Gericht feststellt, dass dieser zusätzliche Aufschlag bei der Bezuschussung ebenfalls vorgenommen werden muss, würde das zu einer Steigerung der Schülerkostensätze um etwa 6,4 % führen. Um dies rechtssicher zu verhindern, muss hier eine Entkoppelung der Berechnungsmethode von Destatis erfolgen. Im Übrigen bleibt die Berechnungsmethode weitgehend gleich. Zum Zweck einer praktikableren und leichter nachvollziehbaren Berechnung wird der Aufschlag für fiktive

		Sozialbeiträge auf den Wert von 30% fixiert. Das beutet gegenüber der bisherigen Praxis eine minimale Absenkung des Prozentsatzes um 0,15 Punkte.
(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.	(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.	